

Der Versicherungsschutz der EVU-Mitglieder

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **30 (1957)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

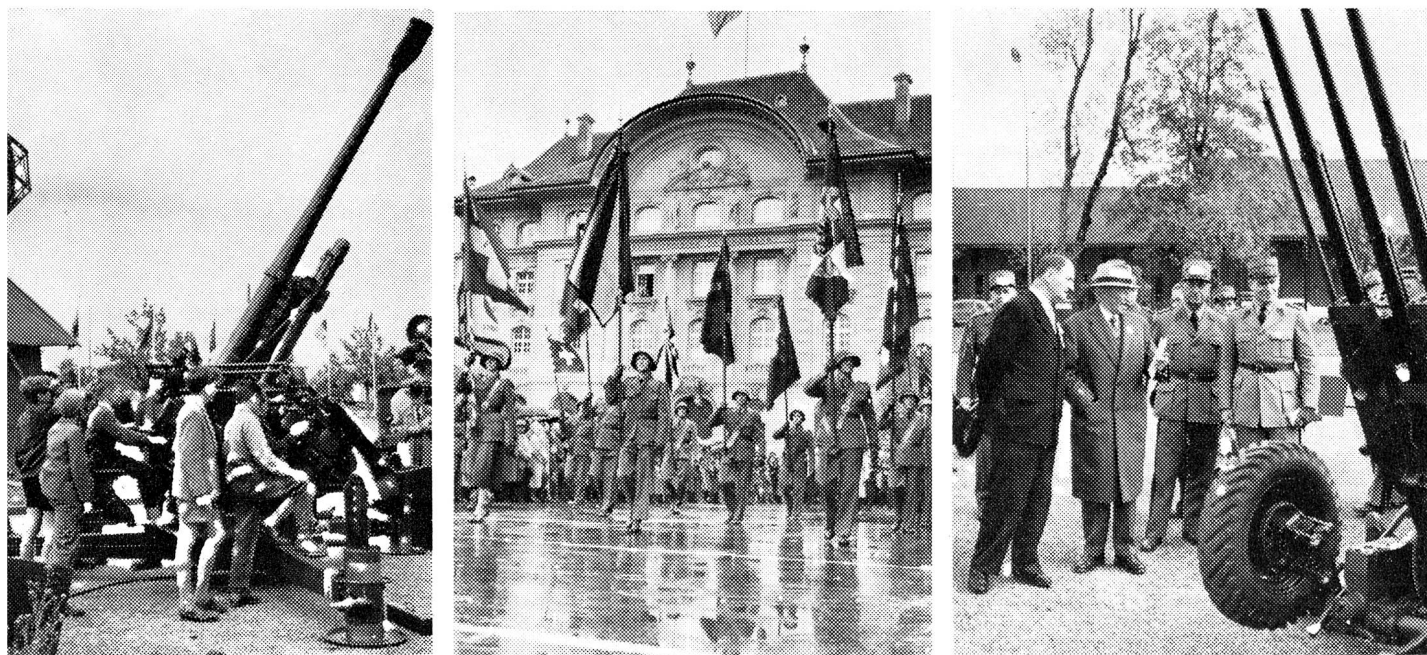
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Links: Besonders die Jugend war der Armeeschau zugetan. Nirgends war «berühren verboten», und so wurden Geräte und Waffen zum willkommenen Spielzeug. Mitte: Vorbeimarsch der Fahnen des Feldweibelverbandes vor dem Chef des EMD und der Bevölkerung Berns. Rechts: Bundesrat Chaudet und General Guisan besichtigen in Begleitung der Oberstkorpskommandanten Nager und Montmollin ein 20-mm-Flabgeschütz.

Armeeschau und Feldweibeltage in Bern

In Bern fand vom 17.—19. Mai die bisher grösste und eindrucklichste Armeeschau statt, die zu einem gewaltigen Publikumserfolg wurde. Diese Demonstrationsausstellung der Armee gab ein vollständiges Bild unseres gesamten Militärwesens und Militärapparates. Von der Nähnadel bis zum Centurion-Panzer, vom Düsenjäger bis zur Soldatenstube war alles zu sehen, was unsere Armee besitzt. Das ausgestellte Material in verwirrender Fülle von Maschinen, Apparaten, Geräten und persönlichen Korpsgegenständen war nicht nur in klarer, mit Tabellen und Graphik aller Art erläutert, sondern die Organisatoren hatten fachkundige

und redegewandte Angehörige der Armee — vor allem der ausserdienstlichen Organisationen — eingesetzt, die über alles das Auskunft gaben, was den neugierigen Besucher zu interessieren vermochte. Der technische und graphische Aufbau der gewaltigen Schau erinnerte uns im besten Sinne an das bekannte Bild der Mustermesse. Unsere Sektion Bern hatte für diesen Anlass Funkverbindungen zur Verfügung gestellt, ein Telephonnetz mit einer Tischzentrale eingerichtet und bedient. Dazu war der EVU mit einem Stand vertreten, an dem jeder die gebührende Auskunft über die ausserdienstliche Tätigkeit der Übermittlungstruppen erhielt.

Der Versicherungsschutz der EVU-Mitglieder

Zuhanden der letzten Delegiertenversammlung hatte die Sektion Bern ein umfangreiches Begehren zur Ergänzung der Versicherungen bei ausserdienstlichen Übungen an den ZV eingereicht. Diese Eingabe sowie auch andere Vorkommnisse und Anfragen machten den ZV darauf aufmerksam, dass es angebracht ist, nicht nur die Sektionsvorstände, sondern sämtliche Mitglieder wieder einmal darüber zu orientieren, wie weit die vom Zentralvorstand für die Mitglieder abgeschlossenen Versicherungsleistungen gehen.

Wohl die wesentlichste der bestehenden Versicherungen ist diejenige gegen Unfälle. Unsere Unfallversicherung ist zusammen mit dem Schweizerischen Unteroffiziersverband bei der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur abgeschlossen. Diese Versicherung umfasst

die Unfälle, von denen die Versicherten bei den vom Zentralvorstand oder den Sektionen angeordneten oder organisierten Übungen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen, wie Sitzungen, Versammlungen usw., ausserhalb des Militärdienstes betroffen werden. Sie erstreckt sich ferner auf Unfälle, die sich auf dem direkten und ununterbrochenen Weg von der Wohnung oder Arbeitsstätte zur versicherten Veranstaltung oder auf dem direkten und ununterbrochenen Rückweg ereignen. Skiveranstaltungen im Hochgebirge sind nur versichert, sofern sie unter der Leitung und Führung hochgebirgskundiger Personen durchgeführt werden. Auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem ZV des EVU und der «Unfall Winterthur» sind auch Übungen und Einsätze unserer Funkhilfegruppen versichert, sofern sie sich innerhalb des vom

Zentralvorstand aufgestellten Reglementes bewegen. Als Unfälle im Sinne der Versicherung gelten Körperbeschädigungen, die ein Versicherter durch ein von aussen plötzlich einwirkendes, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet. Als Unfälle gelten auch Blutvergiftungen, sofern sie durch einen versicherten Unfall veranlasst sind, oder Gesundheitsschädigungen durch plötzliche Einwirkung von Hitze und Kälte. Die Versicherungsleistungen betragen pro Person bis Fr. 20000.— im Todesfall, bis Fr. 30000.— im Invaliditätsfall. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit steht den Verunfallten ein Taggeld bis zur Höhe von 10 Franken zu. Werden von einem Unfallereignis gleichzeitig mehrere Versicherte betroffen, so kann die aus der Versicherung zu leistende Gesamtentschädigung Fr. 120000.— nicht übersteigen.

Die Leistungen der Versicherung sind entsprechend den von uns geforderten Prämien sehr gut, obschon Fälle denkbar sind, bei denen weit höhere Ansprüche gerechtfertigt sein könnten. Es ist wirklich eine sehr individuelle Ermessensfrage, welchen Versicherungsschutz man als genügend bezeichnen will. Sobald von den Mitgliedern erhöhte Versicherungsleistungen gefordert werden, wird sich selbstverständlich der Prämienansatz so erhöhen, dass die Verbandsleitung gezwungen wäre, einen erhöhten Zentralbeitrag zu fordern.

Neben der erwähnten Unfallversicherung besitzt der EVU eine Haftpflichtversicherung, die bei der «Unfall Zürich» abgeschlossen wurde. Diese Versicherung gilt nur für unseren Verband. Vor Jahren fühlte sich der Zentralvorstand verpflichtet, diese Haftpflichtversicherung, die bedeutend leistungsfähiger ist als diejenige des SUOV, abzuschliessen, da die Möglichkeiten eines Haftpflichtanspruches gegenüber unserem Verband als ziemlich gross angesehen werden müssen. Da die Übungen des EVU zum Teil motorisiert sind, und oftmals mit Starkstrom gearbeitet wird und mit Schaden verursachenden Antennen-einstürzen gerechnet werden muss, waren die ehemaligen Ansätze der Haftpflichtversicherung ungenügend. Die heutige Haftpflichtversicherung des EVU deckt die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes, respektive seiner Leitung, gegenüber Drittpersonen und gegenüber den eigenen Verbandsmitgliedern aus Unfällen, welche durch die vom Zentralvorstand und von den Sektionsvorständen organisierten und geleiteten Kurse, Übungen und Veranstaltungen sowie der sonstigen Verbandstätigkeit ausserhalb des eigentlichen Militärdienstes verursacht werden sollten. In die Versicherung eingeschlossen sind auch Veranstaltungen zugunsten Dritter. Von der Versicherung ausdrücklich ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Beschädigung oder Zerstörung, an dem uns leihweise zur Verfügung gestellten Korpsmaterial irgendwelcher Art. Die Leistung der «Unfall Zürich» an Kapital, Zinsen und Kosten erfolgt bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen:

Für Körperschäden

Fr. 1'000'000.— pro Schadenereignis, jedoch bis höchstens

Fr. 200'000.— für jede dabei verletzte oder getötete Person

und für Sachschäden

Fr. 30'000.— pro Schadenereignis, welches auch die Zahl der Geschädigten sei.

Durch diese Haftpflichtversicherung ist es uns also auch möglich, Schäden, die über die Leistungen der blossen Unfallversicherung hinausgehen, zu decken. Der Zentralvorstand erachtet diese bestehende Haftpflichtversicherung durchaus als genügend.

Beim Eintreten irgendeines versicherten Ereignisses, betreffe es die Unfall- oder die Haftpflichtversicherung, ist es wichtig, dass die Schadenmeldung im Doppel möglichst rasch an das Zentralsekretariat eingereicht wird, damit die Versicherung unverzüglich benachrichtigt werden kann.

Der Zentralvorstand prüft gegenwärtig, in welcher Art und Weise es möglich gemacht werden könnte, dass für sämtliche militärischen Verbände und Vereine des Landes einheitliche und vor allem möglichst vorteilhafte Versicherungsbedingungen erreicht werden können. Das wird allerdings ziemlich langwierige Verhandlungen erfordern, so dass mit irgendwelchen Änderungen in nächster Zeit bestimmt nicht zu rechnen ist. Die einfachste und vernünftigste Lösung wäre wohl die, dass sich die Militärversicherung der militärischen Verbände annehmen könnte. Wir verstehen, dass es für die Militärversicherung eine zusätzliche finanzielle und administrative Aufwendung erfordern würde, diesen Wunsch der militärischen Verbände zu erfüllen, und dass dazu selbstverständlich ein entsprechender Beschluss des Parlamentes erforderlich ist. Leider haben wir aber den Parlamentarier noch nicht gefunden, der bereit ist, sich ernsthaft dieser Versicherungsprobleme anzunehmen. Der Zentralvorstand hat die Absicht, nachdem nun eine erste Eingabe gestartet wurde, diese Versicherungsfragen weiter zu verfolgen, und wenn dieser erste Anlauf missraten sollte — was sehr zu befürchten ist! —, weitere Schritte zu unternehmen. Es ist absolut unverständlich, dass diese Versicherungsprobleme heute noch nicht gelöst sind, und es ist beschämend, wenn nach einer Katastrophe bei einer ausserdienstlichen Übung, wie dies der Eidgenössische Pontonierverband vor nicht allzulanger Zeit erfahren hat, das Schweizervolk um seine freiwillige Hilfe angegangen werden muss, damit wenigstens ein Teil der materiellen Verluste gedeckt werden kann. Es ist nicht damit getan, dass von den Behörden bei jeder Gelegenheit der Wert der ausserdienstlichen Ausbildung in der Miliz betont wird. Zur Belobigung der ausserdienstlichen Tätigkeit gehört auch, dass man mindestens bereit ist, eventuelle Schäden zu decken. Als Fortschritt muss immerhin erwähnt werden, dass sich die Militärversicherung voraussichtlich bereit erklären wird, eidgenössische Veranstaltungen, wie zum Beispiel den «Tag der Übermittlungstruppen», unter ihren Versicherungsschutz zu stellen. Leider ist aber dieser Fortschritt gar nicht so grossartig, wie er im ersten Augenblick erscheinen mag, denn erstens sind die Leistungen der Militärversicherung niedriger als diejenigen der privaten Versicherungsgesellschaften, und zweitens nützt es einem militärischen Verband nichts, wenn nur derartige, also eidgenössische Veranstaltungen von der Militärversicherung übernommen werden. Für die übrigen Veranstaltungen werden wir nämlich trotzdem eine besondere Versicherung abschliessen müssen. Wir können auch nicht in einem Bedarfsfall bei einer der erwähnten schweizerischen Veranstaltungen diese oder jene Versicherung zu einer eventuellen Schadendeckung heranziehen, weil jede Privatversicherung Veranstaltungen, die der Militärversicherung unterstellt sind, von ihrer Versicherung automatisch ausschliesst. Für uns würde das also bedeuten, dass wenn beispielsweise bei einer schweizerischen Übung ein Schadenereignis eintreten sollte, wir die kleineren Leistungen der Militärversicherung in Kauf nehmen müssen, obschon wir für die eigene, für uns leistungsfähigere Versicherung bezahlen. Bis heute sieht es nun leider so aus, als ob das «Geschenk» der Militärversicherung uns lediglich Nachteile und dem Bund vermehrte Kosten bringen würde. In diesem Fall werden wir sehr gerne darauf verzichten. a. h.